

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen

**Basedow, Jürgen: Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung.** Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) (1992). 63 S. (Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze, 137). DM 34.-

Mit der erweiterten Fassung eines vor dem Walter Eucken Institut gehaltenen Vortrages greift Basedow eine Debatte auf, die mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur wirtschaftspolitischen Offenheit des Grundgesetzes verstummt zu sein schien. Daß sich die Frage nach der Wirtschaftsverfassung im Lichte der jüngsten europarechtlichen Entwicklungen neu stellen könnte, darauf macht diese kleine Schrift aufmerksam.

Es war sicher nicht nur der *genius loci*, der als Grundprinzipien einer verkehrswirtschaftlichen Verfassung ein funktionsfähiges Preissystem vollständiger Konkurrenz, grundrechtlich abgesicherte wirtschaftliche Autonomie und Mechanismen der Machtbegrenzung einfordern ließ. Basedow weist an Beispielen nach, daß sich die Grundrechtsschranken häufig als "Einfallstore wettbewerbsfeindlicher Ordnungsvorstellungen" erwiesen haben. Das Bundesverfassungsgericht, so regt er an, sollte in wirtschaftsrechtlichen Sachen die ökonomischen Zusammenhänge genauer erkennen lernen, sei es durch Einholung von Gutachten oder durch entsprechende personelle Ausstattung.

Anders als das Grundgesetz entscheide sich der E(W)G-Vertrag, insbesondere in der Fassung des Unionsvertrages, eindeutig für ein marktwirtschaftliches Modell. Dessen Funktionsgarantien, Rechtsfähigkeit, sichere Verfügbarkeit der Tauschobjekte durch Eigentumsschutz, offene Märkte und unternehmerische Handlungsfreiheit, sieht Basedow im Grundsatz, wenn auch nicht vollkommen, durch das Primärrecht verwirklicht.

Die europäische Verfassungsentscheidung könne und müsse nun durch eine ihr angenäherte Auslegung deutscher Verfassungsnormen Eingang in die deutsche Wirtschaftsverfassung finden. Dabei wird weniger auf den Vorrang des Europarechts abgehoben, dem die *Solange*-Entscheidungen eine wohl letztlich nicht aufzulösende Grenze setzen, als vielmehr auf ein Nebeneinander beider Rechtskreise mit gegenseitiger Durchdringung, die eine Berücksichtigung des jeweils anderen Rechtskreises bei der Auslegung fordere. Hier wäre insbesondere aus der europarechtlichen Sicht noch dogmatische Begründungsarbeit notwendig. Allein die

Praxis der Erarbeitung allgemeiner Rechtsgrundsätze durch wertende Rechtsvergleichung, insbesondere im Grundrechtsbereich, kann das Prinzip des Vorrangs wohl kaum wirksam begrenzen, insbesondere dann nicht, wenn das primäre Gemeinschaftsrecht selbst einen Anwendungsbefehl enthält. Gunnar Schuster

**Dokumente der KSZE [...].** Hrsg. von Theodor Schweisfurth und Karin Oellers-Frahm. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung. Stand: 1. Juli 1993. Beck-Texte im dtv, (München: Beck-Texte im dtv 1993). LXIV, 733 S. DM 29.90/öS 233.-/SFr 30.90

Mit der Sammlung von Schweisfurth und Oellers-Frahm liegt zum ersten Mal eine vollständige und aktuelle Zusammenstellung der KSZE-Dokumente in deutscher Sprache vor. Dies ist um so mehr zu begrüßen als auch die existierende englische Sammlung bereits aus dem Jahr 1990 stammt und seitdem mit dem Auseinanderfallen des ehemaligen Ostblocks die Zahl der Dokumente stark zugenommen hat.

Der Band besteht aus einer umfangreichen Einleitung, einer vollständigen Zusammenstellung der KSZE-Dokumente bis Dezember 1992 und einem umfangreichen Register, das auch für Einzelfragen einen schnellen Zugriff auf die einschlägigen Dokumente ermöglicht. Bezüglich der Vollständigkeit der Dokumentation und ihrer Zugänglichkeit läßt die Sammlung daher keine Wünsche offen.

Die Einleitung zeichnet in den beiden ersten Abschnitten den KSZE-Prozeß nach und erläutert die von der KSZE behandelten Themen. Die beiden Abschnitte schaffen insbesondere für denjenigen, der sich noch nicht ausführlicher mit der KSZE beschäftigt hat, einen guten Überblick über Entstehung und Arbeitsbereiche der heutigen KSZE. Abschnitte 3 und 4 beschäftigen sich mit der Struktur und den neuerdings geschaffenen Institutionen der KSZE. Die beiden Abschnitte sind besonders wertvoll, weil sie in die unübersichtlichen Veranstaltungsbezeichnungen der KSZE (Vorbereitungs-, Gipfel- und Expertentreffen; Überprüfungs- und Sonderkonferenzen; Foren, usw.) einen roten Faden bringen und den jeweiligen Zweck der Veranstaltungen erläutern. In gleicher Weise werden die neu geschaffenen Institutionen der KSZE (wie etwa Rat, Generalsekretär, Ausschuß Hoher Beamter) in ihren jeweiligen Funktionen vorgestellt, so daß der Leser hier einen Überblick über den aktuellen Stand der Institutionalisierung und die Aufgaben der einzelnen Institutionen erhält. Die Abschnitte 5 bis 7 beschäftigen sich mit den innerhalb der KSZE erstellten Dokumenten und ihrer rechtlichen Relevanz. Sie sind damit besonders für den Juristen interessant, der hier Auskunft erhält, welche der Dokumente rechtlich verbindlich sind und welche nicht, und worin eine rechtliche Bedeutung der nicht verbindlichen Texte liegen kann. Der Abschnitt enthält auch interessante Ausführungen zur Frage der Transformation nicht verbindlicher Texte in verbindliche Normen des Völkervertrags- oder des Völkergewohnheitsrechts. Abschnitt 8 beschäftigt sich mit den in der KSZE vorgesehenen Verfahren zur Durchsetzung der verbindlichen und

nicht-verbindlichen Dokumente. Hier werden die sogenannten "Mechanismen" zur Durchsetzung der in den Dokumenten enthaltenen Standards im Bereich der "Menschlichen Dimension", der friedlichen Streitbeilegung und des Einsatzes von "KSZE-Blauhelmtruppen" ausführlich dargestellt. Abschnitt 9 schließlich behandelt die Außenbeziehungen der KSZE und ist vor allem in dem Teil interessant, welcher der Beziehung zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen gewidmet ist. Hier bringt die Einführung etwas Struktur in das unübersichtlich gewordene Geflecht europäischer Organisationen und erläutert, in welchen Bereichen derzeit eine Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen praktiziert wird. Im letzten Abschnitt, der sich mit der Zukunft der KSZE beschäftigt, wird eine Umwandlung der KSZE in eine internationale Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit anvisiert. Ob dieser Wunsch sich in naher Zukunft realisieren läßt, bleibt abzuwarten.

Für den gegenwärtigen Stand der KSZE bildet der von Schweisfurth und Oellers-Frahm herausgegebene Band eine umfassende Zusammenstellung des vorliegenden Materials. Die vorangestellte Einleitung macht KSZE-Neulingen den Einstieg in die Materie leicht und enthält für denjenigen, der Antworten auf Einzelfragen sucht, viele nützliche Anregungen und Hinweise. Der Band ist damit für Juristen und Politikwissenschaftler, ob Student oder im Beruf stehend, gleichermaßen wertvoll. Als einziger Wermutstropfen bleibt der für eine Textsammlung in Taschenbuchform recht hochgegriffene Preis. Christian Walter

**Dunne, Michael: *The United States and the World Court, 1920–1935*. London: Pinter (1988). XII, 306 S. UK £ 39.-**

Jede Wissenschaftsdisziplin hat ihre geschichtlichen Mythen, neigt zu parteilichen Konstruktionen ihrer eigenen Geschichte mit zweifelhaftem Realitätsgehalt. Jede Wissenschaft bedarf insofern eines gewissen Maßes an geschichtlichem Revisionismus. Von innen kommen diese Versuche revisionistischer Überprüfung selten, neigt die Disziplin selbst doch zum unbefragten Tradieren ihrer einmal gebildeten Geschichtskonstruktionen. Hervorragendes Beispiel dieses Grundproblems ist das hier anzuzeigende Buch des britischen Historikers Michael Dunne, das einen der mächtigsten Geschichtsmymen der angelsächsischen Völkerrechtslehre im Visier hat: die vermeintliche Zerstörung des vielversprechenden Ordnungssystems des Völkerbundes durch die Ignoranz und Selbstgerechtigkeit der den US-Kongreß beherrschenden "Isolationisten", oder – ganz konkret: die Sabotage des ersten Systems obligatorischer internationaler Gerichtsbarkeit aus dem Geiste einer provinziellen Selbstbezogenheit, als dessen Ausfluß man die in den USA damals starke Strömung des Isolationismus bis heute zumeist hinstellt.

Daß die amerikanische politische Öffentlichkeit, die von starken (aus der europäischen Perspektive klassischer Kabinettpolitik überzogenen) moralischen Untertönen geprägt war, gute Gründe hatte, dem Ordnungssystem des Völkerbundes zu mißtrauen (das man als klassisches Instrument hegemonialer Herrschaft

begriff und als dessen Organ man in weiten Kreisen der amerikanischen Politik den StIGH empfand), wird dabei meist völlig unterschlagen. Der auf dem Friedenswerk der Pariser Vorortverträge beruhende Völkerbundspakt war in der Perspektive der "Isolationisten" (von der Sicht der Verlierer des Ersten Weltkrieges gar nicht zu sprechen) alles andere als ein nur von hehrem und altruistischem Internationalismus geprägtes Werk idealistischer Menschheitsfreunde, als das ihn seine Apologeten anzupreisen pflegten; von Anfang an war er zugleich ein Instrument kühl kalkulierender Macht- und Interessenpolitik, das über ein Gefüge kollektiver Sicherheit die von den Siegern des Ersten Weltkrieges geschaffene Hegemonialordnung stabilisieren sollte. *Dunne* spricht von der "awkward reality", daß der Völkerbund "was a shifting coalition of political forces in no way synonymous with abstract internationalism, the slogans of peace and an undefined American national interest". Der StIGH aber war kaum isoliert von diesem in den USA mehrheitlich als suspekt eingestuften System hegemonialer Machtsicherung zu begreifen, so das Hauptargument der "Isolationisten", ein Argument, das mit zunehmender Rechtsprechungspraxis des Gerichtshofes eher an Überzeugungskraft gewann als verlor.

Die daraus folgende Dialektik des innenpolitischen Kampfes um den Beitritt der USA zum Statut des StIGH arbeitet *Dunne* mit bestechender Präzision heraus. Die vehementesten Befürworter einer Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes im Haag waren die "Internationalisten", die die anfängliche Entscheidung der amerikanischen Innenpolitik gegen das Völkerbundssystem nie verwunden hatten und die den StIGH als einen ersten Schritt der allmählichen Heranführung der USA an den Völkerbund über die "Hintertür" ansahen. Da diese Vision jedoch kaum mehrheitsfähig gewesen wäre, mußte aus taktischen Gründen die völlige Eigenständigkeit des Gerichtes, also dessen Trennung vom Völkerbund, herausgestrichen werden. Eine Mehrheit für den Beitritt war nur in Sicht, solange eine starke Strömung in der amerikanischen Politik diese Prämisse akzeptierte und – trotz grundsätzlicher Vorbehalte gegen den Völkerbund – den Beitritt zum Statut des Gerichtshofes als isolierten Schritt unterstützte, der den grundsätzlich als positiv eingestuften Gedanken der internationalen gerichtlichen Streitbeilegung stärken würde. Der sich über nahezu fünfzehn Jahre hinziehende Meinungskampf in der Frage des Beitritts wurde dementsprechend vor allem an zwei Fronten entschieden: Innenpolitisch über die Fähigkeit, die Befürworter des Völkerbundes und dessen moderate Gegner, die aber zugleich Anhänger der Idee der internationalen Gerichtsbarkeit waren, zu einer gemeinsamen Koalition zusammenzuschmieden, was die Überzeugungskraft des Arguments voraussetzte, Völkerbund und StIGH seien zwei zu trennende Institutionen; in der äußeren Arena über die Politik des Völkerbundes gegenüber dem StIGH und die Rechtsprechungspraxis, mit der das Gericht auf die Versuche politischer Instrumentalisierung zu reagieren hatte – man könnte abstrahiert sagen: nur wenn der Gerichtshof sich als unabhängige Instanz bewährte, ließ sich das

Konzept der Trennung innenpolitisch überhaupt gegenüber den Skeptikern aufrechterhalten.

Auf beiden Ebenen lief den "Internationalisten", die den Beitritt massiv betrieben, die Entwicklung letztlich völlig aus dem Ruder. Übereifrige Vertreter der "Pro-Völkerbund"-Bewegung propagierten immer wieder offen den Beitritt zum StIGH als Weg in den Völkerbund, eine Argumentationslinie, die die populistischen Gegner des Beitritts natürlich genüßlich ausschlachteten. Vorstöße der radikalen "Internationalisten", die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit völlig unbedingt auszusprechen, die Mitte der zwanziger Jahre als tragfähigen Kompromiß formulierten Vorbehalte zur Beitrittsakte also wieder aus dem Ratifikationspaket herauszuschießen, verprellten dann schließlich auch noch die letzten Gemäßigten, die zwar einen Beitritt zum Gerichtshof befürworteten, den Völkerbund aber mit Skepsis betrachteten. Zugleich spielte die Entwicklung der Haager Rechtsprechung den radikalen Gegnern eines Beitritts in die Hände. Ließ sich die Konstruktion einer strikten Trennung von Gerichtshof und Völkerbund anfänglich noch plausibel vertreten, so stellte die Mehrheit der Richter sich mit der Zeit zunehmend deutlich in den Dienst der Völkerbundsordnung, vor allem bei den in den USA sowieso mit Mißtrauen beargwöhnten Gutachten des StIGH. Spätestens mit dem (in den Vereinigten Staaten allgemein als fatal angesehenen) Gutachten zur deutsch-österreichischen Zollunion von 1931 war offensichtlich geworden, daß das Gericht seine Aufgabe selbst vorrangig in der Stabilisierung der von den europäischen Siegermächten des Ersten Weltkriegs dominierten Völkerbundsordnung sah, mittelbar also in der Wahrung der englisch-französischen Hegemonie. Ein Organ mit derartigem Selbstverständnis aber war für die Mehrheit der Amerikaner als Gericht in eigener Sache nicht akzeptabel.

Die Darstellung dieser Entwicklung liest sich bei *Dunne* streckenweise wie eine spannende Erzählung, in der es dem Autor gelingt, die parallelen Entwicklungen einerseits des internen Einflußkampfes um die Mehrheit im Senat und andererseits der internationalen Ebene mit ihrer Wechselwirkung von allgemeiner Völkerbundspolitik und Rechtsprechungsentwicklung des StIGH diachronisch darzustellen und in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit verständlich werden zu lassen. Der auf weiten Strecken geradezu narrative Duktus der Arbeit verdankt sich sicherlich vorrangig der hervorragenden Beherrschung des Quellenmaterials durch den Autor. Die Quellennähe des Fachhistorikers erfüllt die Vorgänge erst richtig mit Leben, hat *Dunne* für seine Studie doch nicht nur die relevanten amtlichen Dokumente, zeitgenössischen Veröffentlichungen und die Sekundärliteratur verwertet, sondern auch eine große Zahl von bisher unveröffentlichten Nachlässen der beteiligten Personen aus amerikanischen und britischen Archiven. Das Ergebnis ist ein beeindruckendes Stück Entmythologisierung, vorgeführt nach allen Regeln der Kunst. Wie ein amerikanischer Rezensent es formulierte: "The result: a study comprehensive in scope, exhaustive in research, definitive in narrative, and solid in conclusions. At every turn, traditional interpretations are

challenged, fresh ones advanced. Nowhere are the intricacies of United States-World Court relations so thoroughly presented" (Justus C. Doenecke, in: *The American Journal of Legal History* 33 [1989], 391).

Der "Isolationismus" erscheint in dieser Arbeit auf einmal in einem ganz anderen Licht. "After reading Dunne, no one can talk about the "isolationism" of the 1920's and 1930's in quite the same way" (Doenecke, *ibid.*, 392). Vielleicht hatten die konservativen Republikaner und die "Progressiven" aus dem Mittleren Westen, die den Kern der Anti-Völkerbunds-/StIGH-Bewegung bildeten, sogar die besseren Argumente als die sog. "Internationalisten". In ihrem aus der Distanz des zunächst unbeteiligten Provinzamerikaners noch kaum verfälschten politischen und moralischen Urteilsvermögen sahen sie ganz deutlich die Schwächen der Nachkriegsordnung von Versailles, erkannten sie die aus der kruden Interessenpolitik der das System beherrschenden Mächte resultierenden Legitimitätsdefizite der Völkerbundsordnung, für deren machtpolitische Intrigen und Schachzüge sie die amerikanische Politik nicht instrumentalisiert sehen wollten. Besonders deutlich fällt diese – auch Einzelpersonlichkeiten erfassende – Neubewertung im Falle des Yale-Professors Edwin M. Borchard aus, der – lange Zeit als einfältiger Isolationist hingestellt – von Dunne zu Recht als "one of the sharpest minds in contemporary international law" eingestuft wird (S.99). Im Vergleich mit so manchem dieser skeptisch-realistischen Vertreter einer gegenüber der europäischen Politik zurückhaltenden Linie erscheinen die meisten der radikalen "Internationalisten" als naive Träumer, die einer Vision von "international order" nachgingen, deren praktisches Scheitern sie trotz offensichtlicher Anzeichen einfach nicht zur Kenntnis nehmen wollten.

Doch mit der Pointe seines Schlußkapitels führt Dunne noch über diese Neubewertung der zeitgenössischen Akteure hinaus. In einer aus schon geradezu sarkastischem Realismus geborenen Relativierung seiner Darstellung wirft er am Schluß die Frage auf, ob die Unterschiede, die die traditionell zur Schwarz-Weiß-Malerei neigende Darstellung von "Internationalisten" und "Isolationisten" konstruieren zu können glaubt, wirklich so gravierend waren wie allgemein angenommen. Seine – auf den letzten Seiten nur knapp skizzierte – Antwort ist ein eindeutiges Nein. Fundamentales Merkmal beider Positionen sei in erster Linie die Tendenz zum "Unilateralismus" gewesen, die amerikanische Außenpolitik schon immer gekennzeichnet habe, und die in unserem Jahrhundert in den Formen des "Isolationismus" und des "Internationalismus" nur völlig unterschiedliche Einkleidungen gefunden habe. Nach einer Untersuchung der US-Position gegenüber dem IGH in den Jahren nach 1945, die trotz vordergründigem Sieg der "Internationalisten" zu den beiden als "Connally Amendment" und als "Vandenberg Amendment" bekannten Einschränkungen der amerikanischen Unterwerfungserklärung geführt habe, kommt er zu der Schlußfolgerung: "Against such a background recent US policy towards the International Court reveals its fundamental consistency. The tradition stretches back not just to 1945-6 or even to the

post-World War I years and the League-Court debates. Rather it goes back beyond the Roosevelt Corollary of 1904; the Cleveland-Olney fiat of 1895; the Polk Corollary of 1845 to the original Monroe Doctrine of 1823. The traditional pattern has two distinct motifs: one, the line of unilateralism; the other, the specific direction of that line drawn to embrace the Western Hemisphere". Eine historische Darstellung längst vergangener Wahl- und Abstimmungsschlachten erweist sich auf einmal als hochaktuell. Diese Kontinuitätslinie amerikanischer Politik gegenüber den Ansätzen zwischenstaatlicher obligatorischer gerichtlicher Streitschlichtung herausgearbeitet zu haben ist kein geringes Verdienst, das diese sorgfältige historische Studie der Völkerrechtswissenschaft leistet. Doch schon die Zerstörung eines etablierten Mythos der Völkerrechtsgeschichte wird ihr einen herausragenden Platz in der Geschichtsschreibung der Disziplin zu sichern.

Stefan Oeter

**The European Convention for the Protection of Human Rights: International Protection Versus National Restrictions.** Ed. by Mireille Delmas-Marty, Translation directed and ed. by Christine Chodkiewicz. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1992). XIII, 346 S. (International Studies in Human Rights, Vol.19). Dfl. 215.-/US \$ 118.-/UK £ 72.50

Im internationalen Menschenrechtsschutz kann man zwei wesentliche, diametral einander gegenüberstehende Perspektiven verfolgen. Die eine läßt sich formulieren mit der Frage: Wie schützen wir die Menschenrechte? Die andere fragt dagegen: Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung, die Ausweichklauseln (*escape clauses*) menschenrechtlicher Verträge zu nutzen?

Die letztere Perspektive ist in der Regel nicht diejenige, die sich die Menschenrechtswissenschaft zu eigen macht. Es kann aber, wenn es um das rechtspolitische Anliegen effektiver Durchsetzung nicht der begrenzenden, sondern der gewährleistenden Bestimmungen geht, angebracht sein, sich ausgiebig und kritisch mit den in den Menschenrechtstexten enthaltenen Ausweichmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Sinn eines solchen Vorgehens sollte sein, die Staatsraison in die Schranken zu weisen und dem Schutzzweck menschenrechtlicher Gewährleistungen zur optimalen Durchsetzung zu verhelfen. In diesem Sinne geht das von Delmas-Marty herausgegebene Werk vor. Es behandelt in mehreren, von verschiedenen Autor(inn)en bearbeiteten Kapiteln zunächst einige Schwerpunkte menschenrechtlicher Dogmatik unter der EMRK und stellt dann unter der vielsagenden Überschrift "The Resistance of the States" einige Länderbeispiele hierfür vor.

In der Einführung zum ersten Teil (Restraining or Legitimizing the Reason of State?) stellt die Herausgeberin vor dem Hintergrund des Art.15 EMRK und vergleichbarer anderer Bestimmungen "Notwendigkeit" und "Recht" einander gegenüber, um den Einbruch der "Staatsraison" in das Recht zu demonstrieren. Konsequenz ist dann auch die Auswahl der weiteren Themen im ersten Teil, die

sich im Schnittpunkt zwischen Rechtsstaat und Staatsraison abspielen: "Terrorism" (Soulier) als Bedrohung der Demokratie – nicht nur wegen der vom Terrorismus ausgehenden Gefahren für die demokratischen Institutionen, sondern auch deswegen, weil er auch gerne als Rechtfertigung herangezogen wird, wenn es darum geht, dem Rechtsstaat Staatsraison überzustülpen. Soulier behandelt in diesem Zusammenhang anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung der Konventionsorgane die Möglichkeiten der Begrenzung und Aussetzung der Gewährleistung von Menschenrechten. Im zweiten Kapitel behandelt dann Massias die "Control of Aliens" – insbesondere die Bewegungsfreiheit der Ausländer-, wobei sie sich nicht auf die EMRK bzw. das 4. Zusatzprotokoll beschränkt, sondern vergleichend die Freizügigkeitsbestimmungen des EWG-Vertrages heranzieht. Meinungs- und Pressefreiheit ist dann der nächste Komplex (Jacq/Teitgen, The Press), in dem die verschiedenen Varianten und Umfänge staatlicher Eingriffsmöglichkeiten anhand der Rechtsprechung der Konventionsorgane deutlich gemacht werden. Hervorgehoben werden dabei Schranken wie das Ansehen der Justiz oder die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte anderer. Wieder aus der Sicht der Schrankenposition beschäftigt sich dann Koering-Joulin mit "Public Morals", wo der Beurteilungsspielraum des Mitgliedsstaates eine besondere Rolle spielt.

Im zweiten Teil werden dann einzelne Länderberichte aneinandergereiht, denen Delmas-Marty noch einmal eine kurze Einführung mit dem bezeichnenden Titel "Abuses of the Reason of State" vorangeschickt hat, in dem sie das vielen der Mitgliedstaaten gemeinsame Grundverhalten kritisiert, die Konvention zwar einerseits zu ratifizieren, dann aber alle Mittel auszuschöpfen, um die Wirksamkeit der Konvention im eigenen Lande so weit wie möglich zu begrenzen. Die Länderberichte selbst stammen von Tulkens (Belgien), Frowein (Deutschland), Koering-Joulin und Wachsmann (Frankreich), Bechliванou (Griechenland), Cavagna und Monteiro (Iberische Halbinsel), Bernardi und Palazzo (Italien), Vervaele (Niederlande), Sundberg (Schweden), Trechsel (Schweiz) und Leigh (Großbritannien).

In einer letzten Einführung zum dritten Teil des Werks sucht die Herausgeberin – gegen die Versuchung der Legitimation grundrechtsbegrenzender Staatsraison auf nationaler Basis – ein ausgewogenes Konzept, das auf der Einheit Europas in der Vielfalt der Nationen beruht. Wenn sie auch mit Kritik an der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur *margin of appreciation* sehr zurückhaltend ist, so scheint doch das wesentliche Problem auf: die Schwierigkeit, daß optimaler Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene mehr Kontrolle benötigt, die zugleich ein Weniger an staatlicher Souveränität bedeutet. Immerhin gesteht sie dem Gerichtshof zu, daß es ihm gelungen sei, die Kontrolldichte vorsichtig auszuweiten, auch im Zusammenhang mit den Derogationsmöglichkeiten des Art.15 EMRK. Wesentlich für die vernünftige und optimale Umsetzung der EMRK-Normen ist die richtige Methode der Auslegung. Ost stellt mit seinem Beitrag "The Original

Canons of Interpretation of the European Court of Human Rights" die methodologische Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs dar, die er als Basis für effektive Implementierung der Menschenrechte ansieht. Eine wichtige Rolle spielen dabei Art.31 bis 33 der Wiener Vertragsrechtskonvention, über die der Gerichtshof jedoch hinausgeht. Ost betont zu Recht den "evolutiven" Charakter der Interpretationsbemühungen der Straßburger Organe, ohne den eine ausweitende Implementierung der Menschenrechte als objektives, vom Willen der Parteien sich mit der Zeit emanzipierendes Recht nicht möglich sei. Der letzte Beitrag stammt schließlich wieder von der Herausgeberin selbst (The Richness of Underlying Legal Reasoning), die sich mit Konzepten juridischer Logik (insbesondere der "fuzzy logic") auseinandersetzt. Sie hat dabei vor allem das Problem zu bewältigen, daß es sich bei der Rechtsordnung der EMRK nicht um eine unitarische Ordnung handelt, sondern das EMRK-Staat-Verhältnis die Bestimmung von Normbereichen und damit letztlich die Konkretisierung der EMRK-Normen erschwert. Anhand des unbestimmten Rechtsbegriffs der "Erfordernisse einer demokratischen Gesellschaft" versucht sie, Teilelemente wie Legalität, Legitimität, Notwendigkeit und demokratischer Geist als Kriterien für eine Konkretisierung auszuformen. Damit ist jedoch noch keine Lösung des Problems in Sicht. Denn letztlich bildet eine wesentliche Erschwernis für die verbindliche Konkretisierung einer "europäischen" Norm die Möglichkeit der unsanktionierten Teil- oder gar Inkompatibilität europäischer und staatlicher Normen mit gleichem Regelungsgegenstand infolge des dem Staat belassenen Beurteilungsspielraums.

Insgesamt stellt das Werk eine in sich konsistente Auseinandersetzung mit wesentlichen juridischen Problemen der EMRK dar. Schulmäßig werden wichtige Auslegungsprobleme aufgeschlüsselt und anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofs dargestellt. Das Werk ist nicht nur von hohem wissenschaftlichem Wert, sondern ist auch für den Gebrauch in der Lehre geeignet, weil die Schwerpunkte der inhaltlichen und dogmatischen Probleme der EMRK exemplarisch heraus- und aufgearbeitet worden sind.

Christian R u m p f, Mannheim/Heidelberg

**H a m b l o c k, Dieter/Dieter Wessels: Großwörterbuch Wirtschaftsenglisch.**

(Düsseldorf): Cornelsen Girardet (1990). Englisch/Deutsch: 1597 S., Deutsch/Englisch: 1615 S. Zus. DM 496.-

Die Güte eines Wörterbuchs erschließt sich dem Nicht-Linguisten erst im Gebrauch. Und nach einiger Zeit des Gebrauchs im rein juristischen, vornehmlich wirtschaftsrechtlichen, Kontext kann man den gewichtigen Bänden von H a m b l o c k / W e s s e l s bescheinigen, gute Dienste zu leisten. Selbstverständlich richtet sich dieses Wörterbuch nicht allein, ja nicht einmal vornehmlich an den Juristen. Es soll ganz allgemein Wirtschaft und Handel zugute kommen und bezieht seine Quellen, immerhin ca. 175 000 Einträge, aus dem breiten Spektrum mündlicher Äußerungen, aus Geschäftsbriefen, Zeitungen, (Fach-)Zeitschriften, Mono-

graphien und Enzyklopädien, Formularen, Bilanzen, Verträgen u.a.m. So ist es auch nicht ohne weiteres mit deutlicher juristisch orientierten Werken, etwa dem Dietl/Lorenz, zu vergleichen und verzichtet auch ganz auf die dort gelegentlich beigelegten Erläuterungen von Begriffen, die der anderen Sprache fremd sind und sich daher nur schwer sinnvoll übersetzen lassen. Das geht natürlich zu Lasten der Klarheit und Verständlichkeit, insbesondere bei Rechtssystemen, die auf unterschiedlichen Traditionen beruhen und daher nicht immer kommensurabel sind.

Die Verfasser benutzen ein System eingängiger Symbole, um bestimmte Begriffe 24 Bereichen des Wirtschaftslebens zuzuordnen. Das erweist sich dann als sinnvoll, wenn ein Begriff in mehreren Fachsprachen unterschiedliche Bedeutungen hat. Sonderverwendungen, die von diesen Bereichen nicht erfaßt sind, werden in Klammern, meist mit einem Wort, näher bezeichnet.

Jeder Anwender wird bestimmte Begriffe seiner Fachsprache vermissen. Das gilt für juristische Jargons, die sich in einzelnen Rechtsgebieten etabliert haben, erst recht. Als Beispiel sei die Fachsprache des Takeover-Rechts genannt, dessen blumige Begriffe (*poison pill, flip-in provision, golden parachute, greenmailing, squeeze-out merger, front-end loaded bid, etc.*) man auch in den Tageszeitungen findet und hier vergeblich sucht. Solche Auslassungen sind freilich verzeihlich. Grundlegende juristische Termini aber, wie etwa *privity of contract*, sollten kaum alternativ mit "unsichtbares Rechts-/Vertragsverhältnis, vertragliche Bindung, vertragliches Treueverhältnis" übersetzt werden. Hier leistet der Dietl/Lorenz mehr und Genaueres. Es sollte möglich sein, diese gelegentlichen Mängel bei einer späteren Auflage durch eine juristische Durchsicht zu beheben.

Natürlich ist es sehr viel einfacher, an Einzelpunkten Kritik zu üben, denn die überwältigende Anzahl korrekter Einträge zu loben. Die Stärke der beiden Bände liegt in der sehr aktuellen und gelungenen Verbindung aller wesentlichen Bereiche des Wirtschaftslebens in einem einzigen Nachschlagewerk. Die fast ausnahmslos guten Erfahrungen im täglichen Gebrauch lassen erwarten, daß der Hamblock/Wessels eine gute Aufnahme finden wird. Gunnar Schuster

**Hector, Pascal: Das völkerrechtliche Abwägungsgebot. Abgrenzung der Souveränitätssphären durch Verfahren.** Berlin: Duncker & Humblot (1992). 381 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 104). DM 128.-

Der Begriff der äußeren Souveränität der Staaten rückt zum Ende dieses Jahrhunderts wieder in den Vordergrund. Zu groß sind die Diskrepanzen zwischen der Wirklichkeit staatlicher Interdependenzen und staatstheoretischen Souveränitätsansprüchen geworden. Einen Aspekt dieser Frage, nämlich die Ordnung sich überlagernder Regelungsansprüche zweier oder mehrerer Staaten vor allem in internationalen wirtschaftsrechtlichen Sachverhalten, behandelt Hector in seiner vorzüglichen Arbeit. Abgrenzung von Souveränitätssphären durch Verfahren – ein typisch deutscher Ansatz möchte man meinen, greift er doch ganz maßgeblich

auf die hiesige verfassungs- und verwaltungsrechtliche Theorie zurück. Die Perfektion, mit der das von Hector empfohlene Abwägungsverfahren entwickelt wird, ist beeindruckend und stimmt doch zugleich ein wenig skeptisch, wenn es auf seine Akzeptanz als sich entwickelndes Völkergewohnheitsrecht abgeklopft wird. Als Rationalisierung von Prozessen extraterritorialer Jurisdiktionentscheidungen ist das Modell aber uneingeschränkt geeignet.

Im ersten der vier großen Kapitel legt Hector zunächst die völkerrechtlichen Grundlagen, um dann einen Überblick über die Abwägungspraxis von Staaten, internationalen Gerichten und ihre Behandlung in der Lehre zu geben. Zutreffend geht er bei der Ausübung grenzübergreifender Hoheitsgewalt vom Erfordernis eines völkerrechtlich anerkannten Anknüpfungspunktes aus, ohne die Anknüpfungslehre allerdings intensiver zu begründen. Nicht ganz erklärlich ist, weshalb er sich auf das Territorialitäts- und das Wirkungsprinzip beschränkt und Schutz- und Personalitätsprinzipien anscheinend *a priori* für irrelevant im vorrangig ins Auge gefaßten Wirtschaftsvölkerrecht ansieht. Die sich anschließende Untersuchung der Staatenpraxis zur Abwägung in innerstaatlicher Rechtsprechung und Verwaltung, Gesetzgebung, Außenpolitik und internationalen Organisationen, die Praxis internationaler Gerichte sowie die wissenschaftliche Behandlung dieser Fragen präsentieren eine Fülle an Material. Verständlicherweise dominiert hier Praxis, die eine Interessenanalyse und gegebenenfalls auch eine Abwägung nachweist. Klar ablehnende Praxis, wie die *Laker*-Entscheidung, und kritische Stimmen in der Literatur, werden relativ knapp behandelt. Urteile, die sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten weder positiv noch ablehnend zu einer Interessenabwägung äußern, sondern einfach das eigene Recht anwenden, zitiert der Verfasser nicht. Nehme man die gesamte Staatenpraxis, zeige sich, so Hector zusammenfassend, daß praktisch alle bedeutenden Kompetenzkonflikte durch Interessenabwägung gelöst worden seien. Diese Schlußfolgerung erscheint etwas zu optimistisch.

Eingangs des zweiten Kapitels, das der dogmatischen Begründung des Abwägungsgebots gewidmet ist, wird dann auch klargestellt, daß von einem völkergewohnheitsrechtlichen Satz noch nicht die Rede sein kann. Unter Ablehnung anderer Ansätze, die ein Abwägungsgebot aus Treu und Glauben, dem Rechtsmißbrauchsverbot, der *reasonableness* oder dem Einmischungsverbot herleiten, spricht sich Hector für eine Ableitung aus einem relativ verstandenen Souveränitätsprinzip aus. Methodisch greift er dabei auf die *Nordseefestlandssockel*-Entscheidung des IGH zurück. Hervorragend knapp und treffend ist die Relativierung des Souveränitätsbegriffs gelungen, auch wenn die Aussage, die Entwicklung habe "das Bild unabhängiger, sich selbst genügender Staaten vollends obsolet werden lassen", etwas übertrieben scheint, werden hier doch inkommensurable Begriffe vermengt. Die gegenseitige Beschränkung der Souveränitätssphären zusammen mit dem völkerrechtlichen Kooperationsgedanken im Sinne Bruns' und dem Konfliktlösungsauftrag des Völkerrechts sind, kurz gefaßt, die dogmati-

schen Grundlagen des Abwägungsgebots. Das ist meines Erachtens überzeugend. Ob damit aber im Sinne des IGH eine "apriorische, juristisch unausweichliche Lösung" zugunsten einer Verfahrenspflicht zur Abwägung begründet wurde, bleibt doch fraglich. Indem das relativierte Souveränitätsprinzip inhaltlich durch den nicht unumstrittenen Friedens- und Verteilungsauftrag des Völkerrechts im Sinne von Bruns aufgeladen wird, kann von einer apriorischen Lösung wohl kaum gesprochen werden. Das scheint auch Hector letztlich einzuräumen, wenn er "zumindest" verfahrensmäßige Lösungen bei Interessenkonflikten für geboten hält.

Im zentralen dritten Kapitel entwickelt Hector die einzelnen Stufen des Abwägungsverfahrens. Zu Beginn betont er nochmals, daß eine Entscheidung konkurrierender Regelungsansprüche derzeit nur durch Verfahrenslösungen möglich sei. Sein Abwägungsmodell will rechtliche und topische, also durch Argumentation zu überzeugen suchende, Abwägungsverfahren kombinieren. Eine rechtliche Abwägung komme nur in Frage, wenn das positive Recht bereits inhaltliche Wertungsmaßstäbe vorgebe. Auch wenn der wertende Vergleich von Staateninteressen grundsätzlich möglich sei, stelle doch das Völkerrecht im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts die hierfür erforderlichen Wertmaßstäbe nicht in der wünschenswerten Dichte zur Verfügung. Diese Feststellung (S. 187), doch eigentlich der Schlußstein zur Begründung eines topischen Verfahrens, ist jedoch nicht so offensichtlich, als daß sie keiner weiteren Begründung bedürfte. Ein negativer Beweis fällt naturgemäß schwer. Doch muß man sich fragen, ob nicht doch bestimmte Sachgebiete des internationalen Wirtschaftsrechts durch Rechtsvergleichung zu gewinnende allgemeine Rechtsgrundsätze aufweisen, die auch als völkerrechtliche Wertentscheidungen, nicht bereits als ausgeprägte Völkerrechtsnormen, eine rechtlich gebundene Abwägung leiten können, ohne einen Rückgriff auf topische Verfahren zu erfordern. Meines Erachtens lassen sich derartige Wertungsmaßstäbe sehr wohl für das Kartellrecht, das Anlegerschutzrecht und das Exportkontrollrecht nachweisen.

Die einzelnen Schritte des Abwägungsverfahrens – Ermittlung des relevanten Sachverhalts, Ausscheiden scheinbarer Interessenkonflikte, Prüfung und vorrangige Entscheidung anhand anerkannter Völkerrechtssätze (genannt werden die Nichteinmischung, die Verhältnismäßigkeit und die Billigkeit) und schließlich topische Balancierung der Interessen – sind überzeugend ausgestaltet. Kern der Balancierung ist, daß der abwägende Staat Herr der Abwägung bleibt (Grundsatz der Selbstbeurteilung), aber (im Kant'schen Sinne) gewärtig muß, in Zukunft an seinem eigenen Verhalten und dessen Begründung gemessen zu werden. Stellt der abwägende Staat fest, daß die Interessen eines anderen Staates überwiegen, sei er zur Zurücknahme seiner Regelungskompetenz bis zum Punkt des Interessenausgleichs, notfalls vollständig, verpflichtet. Eine derartige Lösung ohne materielle Maßstäbe hat sicher den Vorteil der Praktikabilität und Akzeptanz für sich, doch man wird das Gefühl nicht los, daß mehr möglich wäre.

Bemerkungen zum Abwägungsforum und zur internationalen gerichtlichen Überprüfung staatlicher Abwägung beschließen diesen Teil. Zu Recht bricht Hector eine Lanze für die Abwägungskompetenz der nationalen Richter, die in der Vergangenheit häufig scharf angegriffen wurde. Die längeren Ausführungen zu Abwägung und *comity*, insbesondere zur Geschichte der *comity*, wirken jedoch etwas deplaziert. Die am Ende stehende Feststellung, daß *comity* keine geeignete Grundlage für das Abwägungsgebot darstellt, hätte sich nach Hectors Logik bereits aus der apriorischen Ableitung des Abwägungsgebots aus der Souveränität ergeben. Immerhin wird hier jedoch mit der amerikanischen Begründungslinie aufgeräumt.

Die praktischen Auswirkungen des Abwägungsgebots im zwischenstaatlichen Verkehr sind Gegenstand des abschließenden vierten Kapitels. Internationale Kooperations- und innerstaatliche Organisationspflichten werden überzeugend begründet. Auch die Eignung des Gebots zur Einführung fremden öffentlichen Rechts in die eigene Rechtsanwendung wird beschrieben. Als Fazit hält Hector fest, immer dann, wenn der Rechtsanwender des eigenen Forums keine eigenen Interessen bedroht sehe, sei er völkerrechtlich zur Anwendung auch fremden öffentlichen Rechts verpflichtet. Hier sehe ich jedoch ein Problem mit dem deutschen Vorbehalt des Gesetzes, sofern durch die Anwendung fremden öffentlichen Rechts Grundrechte betroffen werden. Mit dem IPR sieht Hector kaum problematische Berührungspunkte. Auch diese Einschätzung scheint weiterer Überlegungen wert. Abschließend untersucht der Verfasser das Verhältnis von Abwägungsgebot und Staatenverantwortlichkeit und sieht das Gebot als Schranke von Retorsion und Repressalie.

Hector hat mit dieser klar geschriebenen, umfassend belegten und konsequent durchgeführten Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Diskussion um die Lösung konkurrierender Herrschaftsansprüche im internationalen Wirtschaftsrecht geleistet. Die hier gelegentlich angebrachte Kritik soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß die vorliegende Arbeit wohl der seit Meessen anspruchsvollste Versuch ist, die Rolle des Völkerrechts in diesem praktisch so eminent wichtigen Bereich zu definieren.

Gunnar Schuster

**Henke, Jörg: EuGH und Umweltschutz.** Die Auswirkungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auf das Umweltschutzrecht in Europa. (München): VVF (1992). XI, 317 S. (Europarecht – Völkerrecht, Studien und Materialien, Hrsg. Michael Schweitzer, Bruno Simma, Bd.42). DM 58.-

Bei dem hier zu besprechenden, als einer Bayreuther Dissertation erschienen Werk, handelt es sich um eine Darstellung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu verschiedenen Aspekten des europäischen Umweltschutzrechts. Wie sich aus der Einleitung entnehmen läßt, soll diese Rechtsprechung dahingehend untersucht werden, inwieweit sie es den Organen und den

Mitgliedstaaten der EG ermöglicht(e), Umweltschutzbelange bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Dazu zieht der Autor sowohl Urteile heran, die sich konkret mit Inhalten aus dem Umweltschutzbereich beschäftigen, als auch Grundsatzentscheidungen des Gerichtshofs auf anderen Gebieten, anhand derer die Strukturen und Rahmenbedingungen transparent gemacht werden, in die sich Umweltschutzaspekte einzufügen haben. So entsteht eine gelungene Darstellung der derzeitigen Ausgestaltung des Umweltschutzrechtes im Rahmen des EG-Rechts.

Nach einem kurzen historischen Überblick, der die Entwicklung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik bis hin zu den Änderungen des EWG-Vertrages durch das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) schildert, werden die Begriffe "Umwelt", "Umweltschutz" und "Umweltverschmutzung" für diese Arbeit definiert.

Teil I (Kap. 1) des Werkes ist den prozessualen Fragen des europäischen Umweltschutzrechtes gewidmet. Es wird dargestellt, welche Bereiche der Rechtsprechung des EuGH zugänglich sind und welche Rechtsschutzmöglichkeiten Individuen, den EG-Organen und den Mitgliedstaaten zur Durchsetzung von Umweltschutzbelangen zur Verfügung stehen. In bezug auf Art. 177 EWGV weist Henke darauf hin, daß zunächst der einzelne nach nationalem Prozeßrecht klagebefugt sein muß. An dieser Stelle vermißt man neben dem Hinweis auf die damit zusammenhängende Problematik der Klagebefugnis, des Rechtsschutzinteresses, der Drittbetroffenheit und des Nachbarschutzes im deutschen Recht einen Blick auf die Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten der EG. Erfreulicherweise geht der Verfasser sowohl auf das Beschwerdeverfahren für Einzelne und Verbände gegenüber der EG-Kommission als auch auf die Sonderzuständigkeit des EuGH zur Auslegung des EuGVÜ ein.

In Teil II (Kap. 2-4) werden sodann die materiellen Probleme des europäischen Umweltschutzrechtes behandelt, wobei zunächst die Kompetenzen der Gemeinschaften im Umweltschutzbereich aufgezeigt werden (Kap. 2). Hierbei ist die Zeit vor Inkrafttreten der EEA mit in die Überlegung einbezogen worden. Das System der Kompetenznormen im Umweltschutzrecht, das auf den Rechtsgrundsätzen über das Verhältnis von *leges generales* zu *leges speciales* aufgebaut ist, wird anhand der EuGH-Rechtsprechung anschaulich herausgearbeitet. Die Spezialregelungen im EAGV, EGKSV und im EWGV betreffend den Agrar-, Verkehrs- und Sozialbereich sowie im Beihilferecht werden in diesem Kapitel erläutert. Der Autor sieht Art. 100a EWGV als zentrale Norm für den Erlass von Umweltschutzmaßnahmen an, die Produktnormen sowie wettbewerbsrelevante Produktions-, Anlagen- und Umweltqualitätsstandards enthalten. Dies ergebe sich aus der Notwendigkeit, unverfälschte Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, um die in Art. 8 a EWGV genannten Grundfreiheiten zu verwirklichen. Ferner weist Henke die Parallelität zwischen Innen- und Außenkompetenzen der EG auf, welche jedoch nicht gelten in Bereichen, die durch Richtlinien geregelt seien, die den Mitgliedstaaten das Recht zum Erlass strengerer Maßnahmen vorbehalten.

In Kap. 3 wird untersucht, welchen formellen und materiellen Anforderungen sekundäres Umweltschutzrecht der Gemeinschaft genügen muß, damit es im Einklang mit den europäischen Verträgen steht. Materielle Rechtmäßigkeitskriterien seien vor allem der Grundsatz der Handelsfreiheit, des freien Warenverkehrs und der Wettbewerbsfreiheit. Diese Grundsätze seien aufgrund des Umweltschutzes einschränkbar, wobei jedoch eine die Umwelt schützende Richtlinie ihrerseits nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die Wesensgehaltsgarantie und das Diskriminierungsverbot verstoßen dürfe. Der Verfasser gesteht dem Gemeinschaftsgesetzgeber allerdings einen weiten Prognosespielraum bei der Beurteilung von Zielkonflikten zu.

Kap. 4 widmet sich den klassischen Kollisionslagen, die zwischen den Mitgliedstaaten und der EG sowie zwischen wirtschaftlichen Interessen und Umweltschutzanliegen entstehen können. Dies betrifft zum einen die Frage, inwieweit mitgliedstaatliche Alleingänge im Umweltschutzbereich möglich sind, ohne gegen die Vorschriften des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr zu verstoßen. Der Autor geht insbesondere auf den Begriff des Abfalls ein, der unter den Warenbegriff falle, falls er recyclingfähig und thermisch verwertbar sei. Hier gelten die Art. 30 und 34 EWGV. Andernfalls seien Deponierung und Vernichtung des Abfalls an den Maßstäben der Dienstleistung (Art. 59ff.) zu messen. Ferner geht er der Frage nach, wann auf Erzeugnisse angewandte nationale Umweltschutzmaßnahmen unter die Begriffe der "Maßnahmen gleicher Wirkung wie Einfuhrbeschränkungen" bzw. "Maßnahmen gleicher Wirkung wie Ausfuhrbeschränkungen" fallen. Henke sieht den Umweltschutz als zwingendes Erfordernis im Sinne der *Cassis*-Rechtsprechung an, das die Anwendung von Art. 34 EWGV einschränken kann. Auch trifft er eine Abgrenzung zu den Maßnahmen, die den abschließenden Rechtfertigungsgründen des Art. 36 EWGV zuzuordnen sind. Zum anderen wird aufgezeigt, worin mitgliedstaatliche Verstöße gegen primäres und sekundäres EG-Umweltschutzrecht bestehen können, wie der EuGH diese Verstöße bewertet und welche Sanktionsmöglichkeiten eröffnet sind. Hierbei stellt Henke die Problematik der unmittelbaren Richtlinienwirkung ausführlich dar.

Insgesamt gibt das sehr verständlich geschriebene Buch einen guten Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofes auf dem Gebiet des Umweltschutzrechtes und zeigt auch zu erwartende Tendenzen in der zukünftigen Rechtsprechung auf, indem es auf die Rechtsprechung zu vergleichbaren Sachverhalten auf dem Gebiet der anderen Gemeinschaftspolitiken, insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes, eingeht. Allerdings wird ausländische Literatur kaum einbezogen, so daß lediglich die deutsche Interpretation der EuGH-Rechtsprechung Beachtung findet. Der Leser, der eine Diskussion gegenwärtiger und zukünftiger Probleme oder gar neue Lösungsansätze erwartet hat, wird auch manchmal die Kritik des Autors vermissen. Dennoch eignet sich das Buch zur Einarbeitung in die Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Umweltschutzrecht gut, zumal

Henke diese in die Spruchpraxis des Gerichtshofs zu anderen Politikbereichen einfügt und dadurch an Bekanntes anknüpft.

Dem Kaufinteressenten sei empfohlen, zunächst die letzten zehn Seiten zu lesen, die ausführlich die gewonnenen Ergebnisse wiedergeben, um zu prüfen, ob die Thesen und somit das Buch für ihn von Interesse sind. Ilona Renke

**Human Rights in a Changing East-West Perspective.** Ed. by Allan Rosas and Jan Helgesen with the collaboration of Donna Gomien. London, New York: Pinter (1990). X, 375 S. UK £ 39.-

Die stürmischen Entwicklungen seit Mitte der achtziger Jahre und insbesondere seit dem schnellen Aufbruch der meisten osteuropäischen Staaten "nach Westen", auf die dieser Band eine Reaktion darstellt, haben das Buch selbst bereits wieder überholt. Dennoch vermitteln die Beiträge der Autoren, die bewußt aus Fachleuten beider ehemaligen Blöcke ausgewählt worden waren, doch einige wenige neue Anstöße.

Rosas und Helgesen weisen in ihrer allgemeinen Einführung unter anderem darauf hin, daß die Idee der sozialen und kulturellen Rechte zwar auf eine bis auf die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg zurückreichende Tradition zurückreicht, jedoch bislang nur ungenügend in der internationalen und noch weniger in der nationalen Praxis Fuß gefaßt habe, auch nicht in derjenigen der (ehemaligen) sozialistischen Staaten. Unter dem Titel "Human Rights in the Writings of Marx and Engels" formuliert Paastela nicht etwa einen Nachruf auf eine untergegangene Ideologie, sondern versucht gerade vor dem Hintergrund des Versagens praktischer Umsetzung in der östlichen Staatenpraxis den Kern des humanistischen, am Menschenrecht orientierten Denkens von Marx und Engels herauszuschälen und damit auch für die zukünftige Menschenrechtspolitik und -diskussion zu erhalten. Danach hinterfragt Rosas kritisch das Verhältnis zwischen Demokratie und Menschenrechten (*Democracy and Human Rights*). Als problematisch erkennt er die unreflektierte Verknüpfung der beiden Begriffe schon infolge des unklaren Konzepts der Demokratie. Unter Einbeziehung des Begriffs der Volkssouveränität skizziert er die geistesgeschichtliche Entwicklung des Konzepts, die – wie sich in den völlig unterschiedlichen Standpunkten der verschiedenen Staaten der beiden Blöcke bei Verhandlungen zu Menschenrechtsverträgen gezeigt hat – zu babylonischem Variantenreichtum der Demokratiebegriffe geführt und sich damit auch auf die Menschenrechtsdiskussion ausgewirkt hat. Dabei weist Rosas etwa auf die Schwerfälligkeit gerade auch westlicher Staaten hinsichtlich der Implementierung einer wesentlichen Säule jedes Demokratiekonzepts, der politischen Rechte, hin. Über diesen letzten Begriff gelangt Rosas noch zu einer weiteren Komponente im Spannungsfeld zwischen Demokratie und Grundrechten, nämlich einer spezifischen Form der kollektiven Ausübung politischer Rechte – dem Selbstbestimmungsrecht. Einen weiteren Ausschnitt aus dem gleichen Bereich behandelt anschließend Dimitrijevic (*Freedom of Opinion*

and Expression), der universelle, westliche und östliche Standards deskriptiv nebeneinanderstellt, um dann unter der Überschrift "Law and Practice" einige vergleichende Momente hervorzuheben. Ein anderer Bereich wird anschließend von van Dijk angeschnitten, der nach "Universal Principles of Fair Trial Proceedings" sucht. Van Dijk ordnet seinen Beitrag in eine rudimentäre Theorie von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein; diese Einordnung wirkt allerdings ein wenig diffus, da der Autor die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Grundlagen prozessualer Garantien ohne klare Abgrenzungskriterien in "fundamentale" und "weniger fundamentale" Rechtsgrundsätze sowie in "Prinzipien" und "Rechtsregeln" zu unterteilen sucht. Ausgehend von der Magna Charta über die Déclaration des Droits de l'Homme filtert van Dijk dann anhand der praktischen Diskussion in den verschiedenen Regionen der Welt "Mindeststandards" im Rahmen des *fair trial*-Begriffs heraus. Orlin wiederum greift eine andere Diskussion auf: "The Prohibition of the Death Penalty: An Emerging International Norm?" Die Untersuchung der Staatenpraxis, insbesondere auch im Rahmen der EMRK, KSZE und der UNO, führt auf der Grundlage einer Skizze zur völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre zu dem erwarteten Ergebnis, daß die Abschaffung der Todesstrafe noch weit davon entfernt ist, völkerrechtlich – geschweige denn als *ius cogens* – festen Fuß zu fassen. Das Recht auf Arbeit ist danach Gegenstand eines Beitrags von Tomuschat. "National Minorities and International Law" wird hierauf in sehr kursorischer und daher wenig ergiebiger Form von Blischenko und Abashidze behandelt. Auf den ersten Blick eine modische Mischung an Rechten bietet danach Kardos in seinem Beitrag "Right to Peace, Right to Development, Right to a Healthy Environment: Part of the Solution or Part of the Problem?" an. Kern seiner Ausführungen ist das Recht auf Frieden, über dessen Zukunft als Individualmensenrecht er sich keineswegs Illusionen macht. Deutlich wird immerhin, daß das Grundproblem von "Krieg und Frieden" durchaus einzelne, insbesondere auch nationale, Lösungsversuche provoziert hat, die er mit Normsetzungsaktivitäten auf internationaler Ebene, insbesondere denen der zuständigen Organe der UNO und deren Funktion, in Einklang zu bringen sucht. Als Beispiel hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang etwa das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, das – wie bereits hie und da auf nationaler Ebene – auch international mit einer Verpflichtung der Staaten korrelieren sollte, alternative Dienste (Zivildienst) anzubieten. Nicht völlig klar wird das Motiv des Autors, das Recht auf Frieden mit dem Recht auf Entwicklung und dem Recht auf eine gesunde Umwelt zu vergleichen. Denn grundsätzliche strukturelle Ähnlichkeiten waren letztlich nicht festzustellen. Danach sind Entwicklung und Zukunft des KSZE-Prozesses Gegenstand des Beitrags von Helgesen (Between Helsinki – and Beyond? Human Rights in the CSCE). Varianten der Umsetzung menschenrechtlicher Instrumente – unter Hervorhebung osteuropäischer Staaten – sind das Thema von Wieruszewski (National Implementation of Human Rights), gefolgt von "Reporting and Complaint Systems in Universal Human

Rights Treaties" (Graefrath). Eine Brücke schlägt schließlich Hannikainen mit "CSCE State Adherence to Human Rights Conventions" von der europäischen Ebene im KSZE-Prozeß zur internationalen Ebene aller wichtigen Menschenrechtsinstrumente.

Trotz des eingangs angedeuteten Konzepts des Bandes, die Annäherungen der Positionen zwischen Ost und West zu dokumentieren, ist eine einheitliche Gedankenführung letztlich nicht festzustellen. Das Buch sticht kaum aus der Flut von Literatur zum internationalen Menschenrechtsschutz hervor; die "changing East/West perspective" ist insgesamt nur eher sporadisch zu erkennen.

Christian Rumpf, Mannheim/Heidelberg

**Kirchhof, Paul/Hermann Schäfer/Hans Tietmeyer: Europa als politische Idee und als rechtliche Form**, hrsg. von Josef Isensee. Berlin: Duncker & Humblot (1993). 138 S. (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Bd.19). DM 68.-/öS 531.-/sFr 68.-

Dem Beobachter, der die Debatte um den Vertrag von Maastricht bereits im durchaus öffentlichen Verhandlungsstadium verfolgt hat, drängt sich der Eindruck auf, daß die Wortwahl der Diskussionsteilnehmer um so schriller wird, je später die Meinungsbildung erfolgt. Ausdrücke wie "Staatsstreich" oder "Führerstaat", die in diesem Zusammenhang Eingang nicht nur in advokatorische Schriftsätze, sondern auch in wissenschaftliche Abhandlungen fanden, mögen sich zwar dazu eignen, Aufmerksamkeit zu erregen, lassen aber zugleich erkennen, daß hier eine Auseinandersetzung eher auf emotionaler als auf rationaler Grundlage stattfindet. Von solcher Vorgehensweise unterscheiden sich die Beiträge des hier anzuzeigenden Sammelbandes, dem Ergebnis einer Tagung der Görres-Gesellschaft, wohl tuend in der nicht unkritischen, jedoch stets unaufgeregten Diktion unzweifelhafter Sachkenner.

Schäfer behandelt das geschichtliche Werden Europas als geistiger Einheit, ihre Umsetzung in Institutionen, schließlich das Sichtbarmachen der europäischen Idee in Symbolen. Neben integrierenden Elementen, die er mit Weber und Troeltsch auf den Rationalismus des Okzidents zurückführt, findet er differenzierende Momente in Nationalismus und Regionalismus. Gerade dieses Erbe von Gemeinsamem und Trennendem werde es erlauben, die politische Union zu schaffen, ohne daß es zu einer Entdifferenzierung europäischer Nationalkulturen und einer allgemeinen Nivellierung fruchtbarer Vielfalt in einem europäischen "Schmelztiegel" komme.

Mit den Problemen einer europäischen Währungsunion und Notenbank beschäftigt sich Tietmeyer. In ökonomischer Hinsicht seien für die Beurteilung der Währungsunion zwei Fragen entscheidend, nämlich wegen des Wegfalls der Auf- und Abwertungsmöglichkeit die nach den Anpassungsinstrumenten bei unterschiedlicher wirtschaftlicher Entwicklung in den verschiedenen Regionen sowie die nach der Gewährleistung der Geldwertstabilität in der Währungsunion.

Tietmeyer warnt vor dem Aufbau eines großdimensionierten Finanzausgleichssystems, da es zu lohnpolitischem Fehlverhalten geradezu einlüde; die Erfahrung mit den neuen Bundesländern belegten das nachdrücklich. Die Rechtsgrundlagen der Währungsunion hält er im Hinblick auf die Gewährleistung der Geldwertstabilität für hinreichend. Allerdings sei die Europäische Zentralbank bei ihren entsprechenden Bemühungen auf die Unterstützung der Lohn- und Fiskalpolitik angewiesen. In diesem Zusammenhang hält es Tietmeyer für erforderlich, eine politische Struktur Europas zu schaffen, die in der Lage ist, gemeinsame Ziele und Werte, wie etwa die Geldwertstabilität, zu bilden. Erst eine bundesstaatsähnliche Verfassung dürfte hierfür nach seiner Auffassung eine hinreichende Gewähr bieten.

Kirchhof stellt in seinem Beitrag fest, daß die E(W)G zwar anfangs als Vorstufe eines staatsähnlichen Verbundes gedacht gewesen sein mag, ihren Kompetenzen und Befugnissen nach aber nicht darauf angelegt ist, sich zu einer umfassenden Staatlichkeit fortzubilden. Anlaß und Legitimation für eine Staatenbildung – die Zusammengehörigkeit eines Staatsvolkes, die Bestimmung dieses Volkes über seine politische Verfassung, die Abwehr von Fremdbestimmungen und die Kraft zu Solidarität und Ausgleich – lägen weiterhin bei den Mitgliedstaaten. Diese seien freilich nicht mehr nach außen abgeschirmte Machtorganisationen, sondern für völkerrechtliche Verpflichtungen offene Verfassungsstaaten, die sich in ihren eigenen Verfassungen an die Grundrechte gebunden und in der Staatengemeinschaft eine Verpflichtung auf die Menschenrechte und eine Friedensordnung übernommen hätten. Ihre Auflösung bedeute Entwurzelung. Deshalb gelte es, für Europa eine Organisationsform zu finden, die den Rechts- und Handlungsverbund der Staaten fördere, die Identität der Staaten und ihrer Völker jedoch wahre.

In seinem Nachwort beschäftigt sich Isensee mit möglichen Erweiterungen der Gemeinschaft. Mit dem Fortfall des eisernen Vorhangs stelle sich für Europa, das geographisch weniger aus den Gegebenheiten als vielmehr aus Konventionen bestimmt sei und dessen Großräume lateinisches Christentum, ostkirchliche Orthodoxie und Islam prägten, die Frage nach seiner Identität. Festzuhalten sei, daß Europa sich stets selbst definiert habe, während die anderen Erdteile durch Europa definiert worden seien. In der Sache gehe es um das Mindestmaß an Gemeinsamkeit, das jeder Verband bei seinen Mitgliedern voraussetzen müsse. Die europäische Verfassungshomogenität umfaßt nach Isensee in erster Linie die politischen Leitbilder Menschenrechte, Gewaltenteilung und parlamentarische Demokratie. Allerdings sei die Gemeinschaft nicht darauf angewiesen, ihr Gebiet trennscharf abzugrenzen. Assoziierungsabkommen mit Brückenländern zu anderen Kulturräumen seien geeignet, einen offenen Verband mit unterschiedlicher Integrationsdichte und -geschwindigkeit zu schaffen. Europa bleibe sich treu, wenn es diese Differenziertheit auch in seinem Innern anerkenne und nicht nach einer Staatlichkeit strebe, die unter rechtlichem Konsequenzdruck stehe.

Insgesamt bestätigt der Band den Befund seines Herausgebers, daß die rechtliche Form der Gemeinschaft nicht in die hergebrachten Begriffsraster der allgemeinen Staatslehre paßt und juristischen Definitionsversuchen entschlüpft. Ob deshalb der Rückgriff auf P u f e n d o r f s Kennzeichnung des mittelalterlichen Reichs mit *monstro simile* tatsächlich sinnvoll ist, erscheint eher zweifelhaft. Erforderlich dürfte es vielmehr sein, die Komplexität und Differenziertheit des europäischen Integrationsprozesses zur Kenntnis zu nehmen, den von K i r c h h o f sogenannten Rechtsverbund zu festigen und ihn im Angesicht der Herausforderungen des dritten Jahrtausends weiter zu entwickeln. Johannes Siebelt, Magdeburg

**Menschenrechte.** Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, mit einem Vorwort von Antoine Blanca, Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen für Menschenrechte, hrsg. von Christian Tomuschat. (Bonn: UNO-Verlag 1992). X, 491 S.

Das handliche Textbuch enthält alle wesentlichen Texte der Vereinten Nationen zum internationalen Schutz der Menschenrechte von den großen Konventionen bis zum Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen. Indessen: die Beschränkung auf die Instrumente auf der universalen Ebene mag zwar damit erklärt werden, daß die Einreihung des Bandes in die DGVN-Texte den Anspruch auf Universalität zu rechtfertigen hat. Dennoch ist fraglich, ob dem Ziel, "jedem den Zugang zu den einschlägigen Rechtstexten zu erleichtern", zureichend gedient ist, wenn wichtige Menschenrechtstexte unbeachtet bleiben, auch wenn sie nur regionaler Natur sind. Gerade die regionalen Texte sind es, die in der heutigen Zeit die Fortentwicklung effektiven Menschenrechtsschutzes ermöglichen. Wenn also die Begrenzung auf die Texte auf universaler Ebene mit dem Umfang des Buches zu erklären sein sollte, so wäre zu überlegen, ob nicht ein zweiter Band nachfolgen sollte, der die regionalen Entwicklungen aufgreift, von denen die Vorgänge in Europa (EMRK und sonstige Europaratskonventionen; KSZE, soweit menschenrechtlich von Bedeutung) nur einige der wichtigsten darstellen.

Die Notwendigkeit, die zum Teil wenig bekannten UN-Texte in handlicher Form zugänglich zu machen und damit ihre Verbreitung zu erleichtern, unterliegt keinem Zweifel; hierin liegt der Verdienst des Bandes. Eine Erweiterung auf das gesamte Spektrum des internationalen Menschenrechtsschutzes unter Einbeziehung der mindestens ebenso bedeutsamen regionalen Texte bleibt jedoch wünschenswert. Christian R u m p f, Mannheim/Heidelberg

**Müller-Huschke, Wolfgang:** Eine "Festung Europa"? Das EG-Handelschutzrecht als Instrument zur Sicherung des Europäischen Binnenmarkts. Baden-Baden: Nomos 1991. 282 S. DM 69.-

Die drei wichtigsten allgemeinen Schutzinstrumente der EG im Außenhandel,

die Gemeinsame Einfuhrregelung, das Antidumping- und Antisubventionsrecht sowie das sog. Neue Handelspolitische Instrument, werden im Lichte der Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT, insbesondere hinsichtlich ihrer Erstreckung auf Dienstleistungen, zu überprüfen sein. Wer sich bisher mit dieser komplexen Materie noch nicht vertraut gemacht hat, dem wird die Arbeit von Müller-Huschke eine gute Einführung bieten. Doch leistet dieses Buch weit mehr, unternimmt es doch den ehrgeizigen Versuch, die drei Schutzinstrumente nicht nur in materiellrechtlicher, sondern vor allem auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht systematisierend darzustellen und Ansatzpunkte für ein gemeinsames Verwaltungsverfahren herauszustellen.

In ihrem überzeugenden Aufbau wendet sich die Arbeit nach einigen einleitenden Bemerkungen über Instrumente des Handelsschutzes zunächst den kompetenziellen Grundlagen des EG-Handelsschutzrechts und seiner Einordnung in das GATT zu. Ausführlich und auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH erörtert der Verfasser die Reichweite des Art. 113 EGV, den er durch die liberale Zielsetzung des Art. 110 EGV nicht inhaltlich determiniert sehen will.

Im Zentrum der Arbeit stehen dann das materielle Handelsschutzrecht der drei genannten Instrumente und die bei ihnen zu beobachtenden Verfahren. Die verlässliche Darstellung hält sich dort, wo Streitfälle zu erörtern sind, fast ausnahmslos an den EuGH und die herrschende Meinung, was ihr nicht gerade eigenes Profil verleiht. Zwar versteht es der Autor, die komplizierte Materie, insbesondere das Antidumpingrecht, anschaulich zusammenzufassen, neue Impulse gibt er aber nicht. Zu Recht stellt Müller-Huschke immer wieder den Bezug der Handelsschutzinstrumente zum GATT her. Bei der Gemeinsamen Einfuhrregelung, die auch eingesetzt werden kann, "um die internationalen Rechte der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten wahrzunehmen oder den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten nachkommen zu können" (Art. 16 I b) VO 288/82), bleibt unerörtert, inwieweit bei der Wahrnehmung von Rechten im Rahmen des GATT dessen spezielle Streitschlichtungsverfahren Vorrang haben. Zum sog. Assemblydumping vertritt der Verfasser im Anschluß an die wohl überwiegende Literaturmeinung mit guten Gründen die Auffassung, die entsprechenden Kriterien der VO 2423/88 hierzu seien mit dem GATT nicht vereinbar. Sehr weit geht dagegen die Auslegung der im Rahmen des Neuen Handelspolitischen Instruments (VO 2641/84) im internationalen Handel durchzusetzenden "allgemein anerkannten Regeln", unter die auch gegenüber Staaten, die dem GATT nicht angehören, GATT-Regeln und sogar "soft law" gefaßt werden könnten. Zwar favorisiert der Verfasser eine restriktivere Auslegung, will sich aber nicht festlegen und das Feld dem EuGH überlassen. Hier wäre eine klarere, völkerrechtlich begründete Auslegung angebracht gewesen.

Eigene Positionen entwickelt Müller-Huschke bei der Darstellung des Verwaltungsverfahrens in Handelsschutzangelegenheiten und vor allem beim gerichtlichen Rechtsschutz. Insgesamt favorisiert er jeweils mit guten Gründen ei-

nen möglichst effektiven Rechtsschutz der Verfahrensbeteiligten, ohne die Grenzen des Machbaren aus den Augen zu verlieren. In der gemeinsamen Erörterung des Verfahrens bei den drei Handelsschutzinstrumenten ist es bereits angelegt, daß der Autor für eine Harmonisierung des Verfahrensrechts plädiert. Nicht immer wird der Leser dabei davon überzeugt, daß trotz der unterschiedlichen Schutzrichtungen der Instrumente, insbesondere dann, wenn es ausschließlich um den Schutz von Gemeinschafts- oder mitgliedstaatlichen Interessen geht, eine verfahrensrechtliche Harmonisierung sinnvoll wäre. Ob aber eine Aufspaltung des Verfahrensrechts in solche Verfahren, die im privaten Interesse, und anderen, die im öffentlichen Interesse geführt werden, die Rechtssicherheit verstärkt, ist zumindest fraglich. Insgesamt aber ist dieser abschließende Teil mit großer Detailkenntnis geschrieben und bietet ganz überwiegend plausible Lösungen an.

Gunnar Schuster

**La protection régionale de l'environnement marin.** Approche européenne.

Sous la direction de Wolfgang Graf Vitzthum/Claude Impériali. Préface de Martin Bangemann. Paris: Economica (1992). 232 S. (Centre d'Etudes et de Recherches Internationales et Communautaires/Université d'Aix-Marseille III). FF 175.-

Das in französischer Sprache erschienene, sehr verständlich geschriebene Werk besteht aus Beiträgen verschiedener Autoren, die an einem seit mehreren Jahren bestehenden Projekt zwischen der Université d'Aix-Marseille III und der Universität Tübingen teilgenommen haben und nun die zur Frage des regionalen Schutzes der Meeresumwelt gewonnenen Ergebnisse vorstellen. Nach einem Vorwort von Martin Bangemann sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache folgt eine Einführung von Wolfgang Graf Vitzthum, Claude Impériali und Yves Daudet, welche den Rahmen der Untersuchung und die sich daraus ergebenden Fragen aufzeigen.

Die einzelnen Beiträge des Sammelbandes behandeln vor allem die Bedeutung des "regionalen Ansatzes" mit besonderem Bezug auf Nordsee (Thomas O. Cron; Alexandra Zoller), Ostsee (Uwe Jensch; Rüdiger Wagner) und Mittelmeer (Maguelonne Déjeant-Pons). Wichtige Themen sind die Rolle der EG im Bereich des Umweltschutzrechtes in der Ostsee, die umweltbezogene institutionalisierte Kooperation und das entsprechende Regelwerk im Mittelmeer (einschließlich der Rolle des UNEP und ihres Regionalmeer-Programms). Die Untersuchung der unterschiedlichen Normierungsdichte bezüglich der einzelnen Regionalmeere in einer rechtsvergleichenden Analyse ist sowohl von wissenschaftlichem als auch von rechtspolitischem Interesse.

Didier Le Morvan erörtert die Frage der Zuständigkeit der EG sowie deren umweltpolitischen Interessen und Politiken. Ton Ijlstra untersucht Regelungen betreffend die Nutzung der Meeresumwelt, wobei er dem Konflikt zwischen der wirtschaftlichen Nutzung und dem Schutz der Meeresumwelt besondere Bedeu-

tung beimißt. Der institutionelle Aspekt und das internationale Regelwerk bezüglich der Schadenshaftung werden von Axel B u s s e k ausführlich dargestellt.

Die Erforderlichkeit des Dialoges zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen EG und Mitgliedstaaten, zwischen der europäischen und der internationalen Ebene sowie des Zusammenwirkens von funktionalem und geographischem Regionalismus (D. L e M o r v a n) als auch von Internationalem Privatrecht und Völkerrecht auf dem Gebiet der Haftung (so Axel B u s s e k) wird nachdrücklich betont.

Insgesamt kann das Buch insbesondere aufgrund seiner rechtsvergleichenden Analyse der bestehenden Regelwerke, der Vorschläge für künftige Maßnahmen und der hohen Bedeutung der Thematik des marinen Umweltschutzes all denen zur Lektüre empfohlen werden, die an Umweltrecht und -politik interessiert sind. Wegen der Parallele zu den regionalen Menschenrechtsschutz-Systemen ist dieses Werk aber auch für allgemein völkerrechtlich Interessierte lesenswert. Leider ist den Beiträgen keine Inhaltsübersicht vorangestellt, jedoch sind diese übersichtlich gegliedert. Die am Ende des Buches – nach den ausführlichen Schlußfolgerungen von Pierre B o n a s s i e s – abgedruckte chronologische Liste der internationalen Konventionen, Deklarationen und Akte der Gemeinschaft ist für jeden, der auf dem Gebiet des internationalen Schutzes der Meeresumwelt arbeitet, sehr hilfreich.

Ilona R e n k e

**R o ß n a g e l, Alexander/Lothar G ü n d l i n g: Die Wiederaufarbeitung im Ausland und das deutsche Atomrecht.** Baden-Baden: Nomos (1991). 186 S. DM 58.-

**S c h e u i n g, Dieter H.: Grenzüberschreitende atomare Wiederaufarbeitung im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts.** Baden-Baden: Nomos (1991). 93 S. DM 39.-

**H a n d l, Günther: Grenzüberschreitendes nukleares Risiko und völkerrechtlicher Schutzanspruch.** Berlin: Duncker & Humblot (1992). 172 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 100). DM 98.-

Hatte unmittelbar nach Tschernobyl eine Welle der öffentlichen Besorgnis über die Nutzung der Kernkraft im allgemeinen und der mit Atomanlagen verbundenen grenzüberschreitenden Risiken im besonderen auch die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Fragen vertieft, so ist das Interesse daran heute zurückgegangen. Erst der allgemeine desolate Zustand der kerntechnischen Industrie in Zentral- und Osteuropa gibt Anlaß zu neuen Überlegungen. Die drei hier rezensierten Bücher widmen sich grenzüberschreitenden Problemen der Nutzung der Kernenergie. Sie gehen – zumindest teilweise – auf Gutachten zurück, die im Auftrag der Landesregierung Schleswig-Holstein (R o ß n a g e l/ G ü n d l i n g und S c h e u i n g) bzw. der Landesregierung Vorarlberg (H a n d l) erstellt worden sind.

R o ß n a g e l/ G ü n d l i n g und S c h e u i n g befassen sich mit der Zulässigkeit

der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken im Ausland, insbesondere in anderen EG-Mitgliedstaaten. Im Zentrum der Überlegungen von Roßnagel/Gündling steht § 9 a AtG (Atomgesetz), der den Betreibern von Kernkraftwerken die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß ihre abgebrannten Brennelemente "den in § 1 Nrn. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet werden". Die Autoren prüfen, (1) ob die Betreiber von Kernkraftwerken ihre Pflichten nach § 9 a Abs. 1 AtG durch Auslandswiederaufarbeitung erfüllen können, (2) ob durch entsprechende Verträge die Entsorgungsvorsorge nachgewiesen wird, und (3) welche Auswirkungen das mit der Aufgabe des Projekts einer deutschen Wiederaufarbeitungsanlage geänderte Entsorgungskonzept auf bestehende Betriebsgenehmigungen hat.

Zunächst erörtern Roßnagel/Gündling – allerdings ohne direkte Bezugnahme auf § 9 a AtG – die von ihnen behauptete Wende im Entsorgungskonzept (S. 15ff.). Schon in diese Überlegungen hätte aber einbezogen werden müssen, daß die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers vom 30.8.1976 zur Entsorgungsregelung in § 9 a AtG nicht auf der Basis einer vorhandenen Infrastruktur ergangen ist, sondern sich als konzeptionelle Entscheidung darstellt, die sich auf das als technisch machbar Erkannte stützte (so jüngst H. Haedrich, NVwZ 1993, 1036 ff. [1037] m.w.Nachw.).

Da das Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG nicht für eine Wiederaufarbeitungsanlage im Ausland greift, erarbeiten die Autoren hinsichtlich der ersten von ihnen geprüften Rechtsfrage zu § 9 a AtG einen inländischen Pflichtenmaßstab und räumen den Verwertungsbedingungen des § 9 a Abs. 1 Nr. 1 AtG "selbständige und aktuelle Relevanz" (S. 50) ein. Sie sehen die Sorgepflicht des § 9 a AtG zwar nicht als eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung an, betrachten sie aber als eine Konkretisierung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG erforderlichen Schadensvorsorge (S. 127f.). Andernfalls würde ihrer Ansicht nach die Wiederaufarbeitung im Ausland bedingungslos möglich sein. Dagegen ist einzuwenden, daß, wenn diese Verknüpfung in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte, Gesetzestechnik und -systematik es nahegelegt hätten, die zugleich mit der Einführung des § 9 a AtG neugefaßten Genehmigungsvoraussetzungen in § 7 Abs. 2 AtG durch eine Bezugnahme auf die Regelungen in § 9 a AtG zu erweitern. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, daß § 9 a AtG gerade nicht vorschreibt, welches der möglichen Mittel schadloser Verwertung einzusetzen ist.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung präzisieren Roßnagel/Gündling die inländischen Anforderungen an eine Wiederaufarbeitung im Ausland (S. 86ff.) und nehmen zur Bedeutung völkerrechtlicher Abkommen Stellung (S. 123ff.). Sie kommen zu dem Ergebnis, daß die bisherigen Abkommen zur Wiederaufarbeitung im Ausland zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bzw. Großbritannien nur dann eine Reduzierung der inländischen Anforderungen bewirken könnten, wenn die Abkommen gesetzes- oder gar verfassungsändernden Charakter hätten, was aber nicht der Fall sei. Erst im An-

schluß daran leiten sie aus § 9 a AtG im einzelnen Nachweispflichten für die Kernkraftwerksbetreiber und Prüfungs- und Bewertungspflichten für die Behörden ab (S. 135 ff.), an denen bilaterale Vereinbarungen zu messen wären.

Hinsichtlich der dritten Rechtsfrage kommen die Autoren – von ihrem Ausgangspunkt her folgerichtig – zu dem Ergebnis, daß die bestehenden Genehmigungen, soweit sie Verträge zur Wiederaufarbeitung in La-Hague und Sellafeld als ausreichende Entsorgungsvorsorge anerkannt haben, ohne diese Wiederaufarbeitung auf ihre Schadlosgkeit im Sinne des § 9 a AtG überprüft zu haben, wegen eines wesentlichen Prüfungs- und Bewertungsdefizits rechtswidrig und nach § 17 Abs. 2 AtG zurückzunehmen seien (S. 154 ff.). Sie empfehlen allerdings unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes statt dessen nachträgliche Auflagen für künftige Entsorgungsvorsorgenachweise (S. 164 ff.).

Haben Roßnagel/Gündling ausgehend von ihrer (bestreitbaren) Ausgangsposition (der Wende im Entsorgungskonzept) insgesamt in sich schlüssige Überlegungen zur nach § 9 a AtG zulässigen, aber an enge Voraussetzungen geknüpften Wiederaufarbeitung im Ausland vorgelegt, so sind ihre dazu im Widerspruch stehenden Ausführungen zur angeblichen Verfassungswidrigkeit von § 9 a AtG (S. 45 ff., 473 f.) nicht überzeugend. Diese Bestimmung sei langfristig von einer inländischen Wiederaufarbeitung ausgegangen, werde nun aber ausschließlich auf die Auslands wiederaufarbeitung angewendet. Zwar räumen sie ein, daß die Wiederaufarbeitung im Ausland vom Wortlaut des § 9 a AtG gedeckt sei (S. 46), meinen dann aber unter Rückgriff auf den Parlamentsvorbehalt, es müsse ein gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf postuliert werden. Dem ist entgegenzuhalten, daß der begrenzte Bestimmtheitsgrad und die offene Fassung des § 9 a AtG in dynamischer Weise der Verwirklichung der in § 1 AtG festgelegten Sicherheitszwecke dienen und daß von einer Verfassungswidrigkeit dieser Norm wohl nicht gesprochen werden kann. Der von den Autoren schließlich gegebene Rat, sich gegenüber Weisungen des Bundes, die zu einem ihren Ergebnissen entsprechenden Vorgehen der Landesbehörden zu erwarten seien, auf die Verfassungswidrigkeit des § 9 a AtG zu berufen, ist so wohl nicht vertretbar.

Sowohl Roßnagel/Gündling (S. 63 ff.) als auch Scheuing befassen sich des weiteren mit den europarechtlichen Aspekten der Wiederaufarbeitung im Ausland. Ihrem Verständnis der einschlägigen Grundnormen (Art. 30 ff. EAG-Vertrag) als Mindestnormen ist entgegenzuhalten, daß zwar die Möglichkeit nationaler Verschärfung vorgesehen ist, Art. 30 EAG-Vertrag aber – und das nicht erst nach dem Urteil des EuGH vom 4.10.1991 (EuZW 1991, 701 ff.) – richtigerweise dahin auszulegen ist, daß die Grundnormen einen "lückenlosen und wirksamen Gesundheitsschutz der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen" sicherstellen sollen. Gegenüber der den Überlegungen von Scheuing und Roßnagel/Gündling wohl zugrundeliegenden Annahme, nur die deutschen Sicherheitsstandards gewährten einen akzeptablen Schutz vor Gefährdungen, ist auf die Vielzahl von Absicherungen im EAG-Vertrag und im

zugehörigen sekundären Gemeinschaftsrecht (Informations- und Einspruchsmöglichkeiten der Kommission, Klagemöglichkeiten der Mitgliedstaaten) zu verweisen. Sie entsprechen letztlich doch den Anforderungen an eine schadlose Verwertung der wiederaufzuarbeitenden Brennelemente in dem Sinne, daß sie nach dem gemeinschaftlich anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik die objektiv erforderliche Vorsorge gegen nukleare Schäden gewährleisten.

Scheuing hält hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen den Dienstleistungsverkehr für einschlägig (S. 29), ergänzt aber seine Überlegungen durch Ausführungen zur Warenverkehrsfreiheit (hierauf stellt die neuere Rechtsprechung des EuGH ab, Urteil vom 9.7.1992, EuZW 1992, 557). Die Darstellung von Scheuing setzt sich insgesamt kritisch mit einer zumeist nicht im Sinne des untersuchten Ziels ausfallenden Rechtsprechung des EuGH auseinander und kommt in einer eigenen Stellungnahme zu dem Ergebnis, ein entsprechend restriktives deutsches Vorgehen sei gleichwohl europarechtlich gerechtfertigt (S. 85). Unter Berücksichtigung des Vorrangs der Spezialregelungen des EAG-Vertrags, des Grundsatzes des ungehinderten Wirtschaftsverkehrs in beiden Gemeinschaftsverträgen, der nur begrenzten Rechtfertigung von Ausnahmen sowie der Funktion und Bedeutung von Harmonisierungs- und Umweltschutzregelungen im EWG-Vertrag (jetzt EG-Vertrag) scheint es demgegenüber aber überzeugender zu sein, eine Unterbindung der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente in Frankreich oder Großbritannien als gegen die Grundprinzipien des freien Marktes nach EAG- und EWG-Vertrag verstößend anzusehen.

Sowohl die Untersuchung von Roßnagel/Gündling als auch die von Scheuing versuchen, berechtigten Bedenken gegenüber der Wiederaufarbeitung aus Sorge um die Umwelt Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund ist die stellenweise überzogene Kritik von Schneider (DVBl. 1992, 385f.) trotz im einzelnen berechtigter und auch hier vorgetragener Bedenken an beiden Untersuchungen zurückzuweisen. Der von den hier besprochenen Autoren gewählte Weg, die umweltpolitischen Entsorgungsprobleme mit den Mitteln der Auslegung zu bewältigen, vermag allerdings auch nicht zu überzeugen. Ein "ausstiegsorientierter Gesetzesvollzug" (Schneider, *ibid.*) wirft grundsätzliche Fragen der Normbeachtung auf, die gegenwärtig in anderen Bereichen große Probleme verursacht. Gefragt sind politische und nach Möglichkeit europäische und internationale Lösungen.

Mit der völkerrechtlichen Bewältigung der mit der Nutzung der Kernenergie verbundenen Risiken befaßt sich die hervorragende Untersuchung von Handl, bei der nicht nur der Aufbau und die Fülle des verarbeiteten Materials beeindruckt, sondern besonders auch der sorgsame Umgang mit der schwierigen Rechtsquellenproblematik überzeugt. Handl geht der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen ein durch eine ausländische kerntechnische Anlage potentiell beeinträchtigter Staat dem Anlagestaat gegenüber einen auf bilateraler Ebene durchsetzbaren völkerrechtlichen Anspruch auf Sicherung der Unversehrtheit des eige-

nen Territoriums und seiner Bevölkerung hat. In einem ersten Teil grenzt der Verfasser den anspruchsauslösenden grenzüberschreitenden Gefährdungstatbestand näher ein und erläutert dann, inwieweit die "Internationalisierung" des Genehmigungsverfahrens für kerntechnische Anlagen dieser Gefährdung Rechnung tragen kann. Wie der individuelle völkerrechtliche Anspruch auf Sicherung gegen grenzüberschreitende Auswirkungen von kerntechnischen Anlagen im einzelnen ausgestaltet ist, welche materiellrechtlichen und welchen verfahrensrechtlichen Ansprüche zu seinen wesentlichen Bestandteilen gehören, prüft H a n d l im zweiten Hauptteil seiner Untersuchung. Es schließen sich eine Zusammenfassung der Ergebnisse und ein wertvolles Vertrags- und Dokumentenregister mit erläuternden Bemerkungen an.

Zwei Überlegungen H a n d l s verdienen besondere Beachtung:

Am Anfang seiner Untersuchung rückt er mit überzeugenden Argumenten die in der rechtswissenschaftlichen Diskussion des grenzüberschreitenden Interessenausgleichs in den letzten Jahren oft verkehrte Perspektive zurecht und legt dar, daß es nicht der gefährdete Nachbarstaat sei, der nachzuweisen habe, daß das Völkerrecht dem Anlagestaat entsprechende Eingriffe (die Errichtung und den Betrieb risikobehafteter nuklearer Anlagen) verbietet, sondern daß der Anlagestaat den Nachweis zu führen habe, daß der Nachbarstaat solche Eingriffe in seinen Souveränitätsbereich nach geltendem Völkergewohnheitsrecht zu dulden hat (S. 26). Dieser Ansatz solle in erster Linie die Frage der Verteilung der "Beweislast" beim Nachweis des einschlägigen Völkergewohnheitsrecht klären, nicht aber einem absoluten Abwehrrecht das Wort reden. So kommt H a n d l dann auch zu dem einen angemessenen Interessenausgleich beinhaltenden Ergebnis, daß ein Grenzkraftwerk (Voraussetzung ist also seine Grenznähe) ein (nicht ganz unproblematisches) völkerrechtliches Mitentscheidungsrecht seitens des gefährdeten Staates begründet.

Intensiv setzt sich H a n d l im Rahmen der Prüfung verfahrensrechtlicher Ansprüche mit der Frage der Gleichbehandlung von Auslandsbewohnern auseinander (S. 87ff.). In diesem Zusammenhang spricht er auch das schwierige Problem der Relevanz völkerrechtlicher Verträge bei der Gewohnheitsrechtsbildung an (S. 92f., 95), ergänzt seine Überlegungen dann aber durch Hinweise auf die Praxis internationaler Organisationen (S. 93f.) und prüft, inwieweit der Zugang zu umweltschutzrechtlichen Entscheidungsinstanzen im nationalen Atomenergiericht gewährleistet wird (S. 95ff.). Zusammenfassend stellt H a n d l fest (S. 111f.), daß die Frage, ob heute in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren innerstaatliche Entscheidungsinstanzen völkerrechtlich verpflichtet sind, im Ausland belegen Interessen gleiche Behandlung angedeihen zu lassen wie solchen im Inland, nicht generell beantwortet werden könne, weist aber darauf hin, daß sich bei einer punktuellen Betrachtung zeige, daß der Grundsatz gleichen Zugangs zumindest regional, in Westeuropa und Nordamerika, bereits Bestandteil des völkergewohnheitsrechtlichen Nachbarrechts sei. Das Zugangsrecht könne zwar an die Bedin-

gung der Gegenseitigkeit geknüpft werden, es wäre aber wünschenswert, wenn diese völkerrechtliche Position als unbedingter Rechtsanspruch Anerkennung finden würde. Zu Recht macht er darauf aufmerksam, daß grenzüberschreitender Bürgerbeteiligung eine internationale Konfliktvermeidungsfunktion zukomme.

Insgesamt ist die Studie von Handl uneingeschränkt zu empfehlen, um sich mit dem dort behandelten und leider in der Literatur bislang vernachlässigten Themenkreis näher zu befassen. Die Untersuchung eröffnet sowohl durch den ausgezeichneten Fußnotenapparat als auch durch das Vertragsregister Möglichkeiten weiterer Befassung mit den angesprochenen Rechtsfragen. Besonders überzeugend ist nicht zuletzt – und das sei noch einmal betont – der saubere Umgang mit den Problemen der Rechtsquellenlehre.

Thilo Maruhn

**Weidener, Helmut/Fritz Hemberger (Bearb.): Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht.** Vorschriftenammlung mit erläuternder Einführung. 4., überarb. Aufl. München: Jehle 1993. XV, 402 S. (KOVA-Vorschriftenammlung). DM 38.-

Die Neuauflage der äußerst nützlichen Textausgabe (Rezension der Voraufgabe ZaöRV 52 [1992], 1082) bringt den Benutzer auf den Stand des Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 30.6.1993 und berücksichtigt damit die zahlreichen Gesetzesänderungen, die seit der letzten Auflage teils im RuStAG selbst, teils in den staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes und teils in den Bestimmungen zur Detailregelung für den Erwerb der Statusdeutscheigenschaft (insbes. KriegsfolgenbereinigungsG) eingetreten sind. Darüber hinaus sind nunmehr auch staatsangehörigkeitsrelevante Zuständigkeitsnormen der neuen Bundesländer aufgenommen und eine Reihe wichtiger Verwaltungsvorschriften aus ihrem Bereich nachgewiesen. Wieder weitgehend überholt ist jedenfalls für den Bereich der Einbürgerungsgebühren der abgedruckte Text der Staatsangehörigkeitsgebührenverordnung, da ein erheblicher Teil seiner Regelungen durch § 38 Abs. 2 n.F. RuStAG verdrängt wird, eine Bestimmung im übrigen, deren Absatz 3 für den Bereich der Einbürgerungsgebühren außerhalb der Einbürgerung nach dem RuStAG jenen Fehler wiederholt, aufgrund dessen der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des BVerfG gezwungen war, § 38 RuStAG die seit 1970 geltende Fassung zu geben.

Die redaktionelle Gestaltung der Auflage ist bei geringfügig vergrößertem Format, welches der Handlichkeit sehr zugute kommt, deutlich besser geraten als in der Voraufgabe. Auch diese Textsammlung wird wieder mit Recht ihren Weg zum Benutzer finden, trotz der inzwischen eingetretenen Konkurrenz durch die Textsammlung Hailbronner/Renner.

Hans v. Mangoldt, Tübingen

**Ziegenhain, Hans-Jörg: Extraterritoriale Rechtsanwendung und die Bedeutung des Genuine-Link-Erfordernisses.** Eine Darstellung der deutschen und amerikanischen Staatenpraxis. München: C.H. Beck 1992. XV, 282 S.

(Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Hrsg. i.A. der Juristischen Fakultät von Andreas Heldrich, Peter Lerche, Claus Roxin, Bd.92). DM 87,-

Lebensbereiche, die in der Vergangenheit in ganz prototypischer Weise ausschließlich von einer Rechtsordnung erfaßt wurden, begegnen in zunehmendem Maße dem Regelungsanspruch verschiedener Staaten. Spätestens seit dem US-amerikanischen Röhren-Embargo und der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes im Fall *Phillip Morris* ist diese Problematik auch einer breiteren Öffentlichkeit bekanntgeworden. Auch die unlängst getroffene Vereinbarung zwischen der EG und den USA bezüglich der Koordinierung ihrer kartellrechtlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zeigt, welche Bedeutung Jurisdiktionskonflikten mittlerweile zukommt, und deutet zugleich auf das wachsende Bemühen hin, solche Kollisionen von vornherein zu vermeiden oder zumindest einvernehmlich zu lösen. Welche Voraussetzungen und Schranken das allgemeine Völkerrecht der Ausübung extraterritorialer Rechtsanwendung setzt, ist Gegenstand dieser vorzüglichen Monographie, die in der renommierten Dissertationsreihe der Münchner Juristischen Fakultät erschienen ist.

Der Verfasser geht von dem seit der *Nottebohm*-Entscheidung des IGH anerkannten Grundsatz aus, demzufolge ein Staat nur dann das völkerrechtliche Schutzrecht zugunsten seines Staatsangehörigen ausüben darf, wenn ein *genuine link* zwischen dem Hoheitsträger und dem Einzelnen besteht. Dies werfe, so der Autor, die Frage auf, ob der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt, sofern sie sich auf auslandsverknüpfte Sachverhalte bezieht, völkerrechtliche Grenzen, insbesondere in Form eines *genuine link*-Erfordernisses, gesetzt werden.

Um die selbstgestellte Frage zu beantworten, untersucht der Autor zunächst die möglichen Grenzen extraterritorialer Hoheitsausübung aufgrund allgemeiner völkerrechtlicher Prinzipien. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die souveräne Staatengleichheit und das Interventionsverbot keine eindeutige Aussage in der einen oder anderen Richtung vorgeben. Das diesen beiden Grundsätzen zugrundeliegende Institut der staatlichen Souveränität trage weder ein umfassendes Verbot extraterritorialer Hoheitsausübung noch eine grenzenlose Berechtigung zur extraterritorialen Hoheitsausübung. Die "aktiven und passiven ... Komponenten" staatlicher Souveränität dürften nicht zu Lasten der jeweils anderen Komponente verwirklicht werden, sondern müßten "im Wege einer völkerrechtlichen Optimierung miteinander in Einklang" gebracht werden. Praktische Konkordanz in diesem Sinne könne nicht schematisch beschrieben werden, sondern müsse jeweils unter Berücksichtigung der gesamten Völkerrechtsordnung durch einen Abwägungsprozeß ermittelt werden, der alle Umstände des Einzelfalles und sämtliche maßgeblichen Rechtsgüter und Interessen einstelle. In diesem Zusammenhang legt der Verfasser Wert darauf, Begründung und Ausübung von Jurisdiktionsgewalt nicht etwa unterschiedlichen Kriterien zu unterwerfen, sondern im Rahmen einer einheitlichen Zuständigkeitsprüfung zu analysieren.

Nach dieser – die ersten 50 Seiten des Buches in Anspruch nehmenden – völkerrechtlichen Grundlegung verifiziert Ziegenhain das von ihm deduktiv ermittelte vorläufige Ergebnis anhand der bundesdeutschen und amerikanischen Staatenpraxis in den Bereichen Internationales Strafrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Flaggenrecht, Kollisionsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Außenwirtschaftsrecht, Anlegerschutzrecht, Steuerrecht, Internationales Beweisaufnahmerecht und Gerichtszuständigkeitsrecht. Die Analyse dieser eingängig dargestellten repräsentativen Praxis ergibt, daß die Organe der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten, insbesondere die Gerichte, sich um den Ausgleich verschiedener Regelungsinteressen bemühen, wenngleich dabei keineswegs stets auf eine Verpflichtung *qua* Völkerrecht abgestellt wird, sondern auf innerstaatliche Regeln, die nicht zuletzt aus eigenem Interesse Rücksicht auf fremde Jurisdiktionen nehmen. Nach Ziegenhains Bestandsaufnahme finden sich aber kaum noch neuere Entscheidungen, die von einer unbeschränkten Regelungsbefugnis auslandsverknüpfter Sachverhalte ausgehen. Er nimmt dabei durchaus zur Kenntnis, daß vom Völkerrecht angeordnetes Sollen und vom innerstaatlichen Recht bestimmtes Sein keineswegs stets übereinstimmen. Insbesondere das Recht der Vereinigten Staaten läßt Minimalkontakte für die Bejahung von Regelungs- und Durchsetzungszuständigkeit ausreichen und entspricht damit nicht notwendig der gebotenen "Einzelfall-Optimierung". Ziegenhain legt jedoch überzeugend eine Tendenz der Staatenpraxis dar, in verstärktem Maße die verschiedenen Interessen und Rechtsgüter in die jeweilige Entscheidung der nationalen Rechtsanwender einzustellen, um so Jurisdiktionskonflikte zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Bei diesen Abwägungen wird etwa berücksichtigt, inwieweit die fremde Jurisdiktion ein eigenes (abweichendes) Regelungsinteresse aufweist. Die Praxis berücksichtigt durchaus Art und Ausmaß der Auswirkungen eigener Hoheitsakte auf Rechtspositionen anderer Staaten: Die Pflicht zur Anzeige eines Rechtsgeschäftes wird etwa anderen Anforderungen unterworfen als Eingriffe in den Kernbereich fremder staatlicher Souveränität. In Fällen eines echten Interessenkonfliktes verschiedener Jurisdiktionen versuchen staatliche Organe regelmäßig, auch den fremden Interessen Rechnung zu tragen.

Ziegenhain ist seinem Anspruch, eine "Darstellung der deutschen und amerikanischen Staatenpraxis" zur extraterritorialen Rechtsanwendung zu erstatten, mehr als gerecht geworden. Die Arbeit leistet einen außerordentlich wichtigen Beitrag zu diesem Themenkomplex, der trotz der Fülle neuerer Literatur bei weitem noch nicht "ausgeschrieben" ist. Dem Autor gelingt es in eindrucksvoller Weise, das Zusammenspiel von Völkerrecht und Staatenpraxis und die diesem Verhältnis gelegentlich zugrundeliegende Spannung aufzuzeigen: Trotz mancher völkerrechtsfreundlicher Interpretationen von Entscheidungen staatlicher Rechtsanwender erliegt er jedoch keineswegs der Gefahr, in diesem Bereich die Identität von Sein und Sollen zu postulieren. Dem Autor ist vielmehr zu einem wichtigen Buch zu gratulieren, dessen besondere Stärke in der sorgfältigen Zusammenstel-

lung und Analyse der Praxis liegt. Angesichts dieser Qualität überrascht die wohlverdiente mehrfache Berücksichtigung des Ziegenhainschen Erstlingswerks in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht.

Michael J. Hahn, Halle/Saale